



G E M E I N D E U N T E R K U L M

Bestattungs- und Friedhofreglement

gültig ab 01. August 2015

Genehmigungs-Exemplar, Stand 27.04.2015

Inhaltsverzeichnis

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
§ 1	Zweck	1
§ 2	Grundsatz	1
§ 3	Zuständigkeit	1
§ 4	Vollzug	1
§ 5	Ausnahmen	1
II	BESTATTUNG	1
§ 6	Meldepflicht	1
§ 7	Einsargen, Transport	2
§ 8	Aufbahrung	2
§ 9	Anspruch auf Bestattung	2
§ 10	Anordnung der Bestattung	2
§ 11	Bestattungszeiten	2
§ 12	Art der Bestattung	3
§ 13	Kremation	3
III	FRIEDHOF	3
a)	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 14	Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof	3
§ 15	Gräberverzeichnis	4
b)	Grabstätten	4
§ 16	Grabarten	4
§ 17	Zuweisung der Grabfelder	4
§ 18	Ausmasse der Grabstätten	4
§ 19	Beisetzung	4
§ 20	Familiengrab	4
§ 21	Gemeinschaftsgrabplatz	5
§ 22	Zusätzliche Urnenbeisetzung	5
§ 23	Urnenbeisetzung im Grab des Unbekannten	6
§ 24	Grabesruhe	6
§ 25	Gräberräumung	6
c)	Grabmäler	6
§ 26	Einheitliches Grabkreuz	6
§ 27	Individuelle Grabmäler	6
§ 28	Richtlinien	7

§ 29	Schriftplatten für Gemeinschaftsgrab.....	7
§ 30	Bewilligung	7
§ 31	Unterhaltungspflicht.....	7
IV	GRABBEPFLANZUNGEN UND UNTERHALT	7
§ 32	Einfassungen	7
§ 33	Individuelle Bepflanzung der Gräber.....	8
§ 34	Unterhaltungspflicht.....	8
V	BESTATTUNGSKOSTEN / GEBÜHREN.....	8
§ 35	Bestattungskosten bei Einwohnern.....	8
§ 36	Bestattungskosten bei Auswärtigen.....	9
§ 37	Bestattungskosten bei Mittellosigkeit.....	9
VI	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
§ 38	Rechnungsstellung	9
§ 39	Haftung	9
§ 40	Schadenersatz.....	9
§ 41	Rechtsschutz.....	9
§ 42	Strafbestimmungen	10
§ 43	Inkrafttreten	10

Die Einwohnergemeinde Unterkulm erlässt, gestützt auf:

- die Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009 (Bestattungsverordnung; SAR 371.112)

folgendes Reglement:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

- 1 Das vorliegende Reglement regelt alle im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die Benützung der Friedhofanlagen in der Gemeinde Unterkulm.
- 2 Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Grundsatz

Bestattungen beachten die Würde des verstorbenen Menschen, haben respektvoll zu geschehen und verletzen keine moralischen Grundsätze. Soweit keine kirchliche Bestattung gewährleistet ist, obliegt die Sicherstellung dem Gemeinderat.

§ 3 Zuständigkeit

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde Unterkulm und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

§ 4 Vollzug

Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- b) das Bestattungsamt für die Anordnung der Bestattungen
- c) der Technische Betrieb für die Durchführung der Bestattungen und den Unterhalt der Friedhofanlage

§ 5 Ausnahmen

Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement gestatten.

II BESTATTUNG

§ 6 Meldepflicht

Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist dem Bestattungsamt unverzüglich, spätestens jedoch innert 2 Tagen, zu melden.

§ 7 Einsargen, Transport

- 1 Das Einsargen und das Überführen der Leiche erfolgt durch die von den Angehörigen oder vom Bestattungsamt in Absprache mit den Angehörigen beauftragten Personen oder Unternehmen.
- 2 Nach Feststellung des Todes ist die Leiche in der Regel umgehend in das Krematorium oder in einen Aufbahrungsraum einer Nachbargemeinde zu überführen.
- 3 Über Ausnahmen zu den Absätzen 1 und 2 entscheidet das Bestattungsamt nach Rücksprache mit den Angehörigen.

§ 8 Aufbahrung

Der Leichnam kann von den Angehörigen nach Vereinbarung mit dem Bestattungsamt im Aufbahrungsraum des Krematoriums oder der Nachbargemeinden aufgesucht werden. Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen auf ärztliche oder polizeiliche Veranlassung hin.

§ 9 Anspruch auf Bestattung

- 1 Alle Verstorbenen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Unterkulm haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof der Gemeinde Unterkulm. Eine Ausnahme erfolgt nur, wenn die Bewilligung zur Bestattung in einer anderen Gemeinde vorliegt.
- 2 Die Bestattung von auswärtigen Personen ist möglich, wenn besondere Beziehungen zur Gemeinde Unterkulm bestehen oder wenn eine Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab erfolgt. Über die Gesuche entscheidet das Bestattungsamt.
- 3 Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen können Totgeburten auf dem Friedhof bestattet werden. Die Beisetzung erfolgt in einem Kindergrab als Urnenbeisetzung oder Erdbestattung.

§ 10 Anordnung der Bestattung

Das Bestattungsamt bestimmt nach Rücksprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Abdankung und die Beisetzung.

§ 11 Bestattungszeiten

- 1 Beisetzungen und Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag statt und erfolgen in der Regel um 11.00 Uhr bzw. 14.00 Uhr. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen und Beisetzungen statt. Die Abdankung findet in der Regel im Anschluss an die Beisetzung statt.
- 2 Die kirchliche Bestattung ist mit dem zuständigen Pfarramt zu vereinbaren. Die Pfarrämter können auf Wunsch der Angehörigen und nach Rücksprache mit dem Bestattungsamt Abweichungen von Absatz 1 vereinbaren.

§ 12 Art der Bestattung

- 1 Bestehen über die Art der Bestattung und die Gestaltung der Bestattungs- und Abdankungsfeier keine Anweisungen des Verstorbenen, so entscheiden die nächsten Angehörigen. Das Bestattungsamt übergibt den Angehörigen allfällige bei der Gemeinde hinterlegte, schriftliche Anordnungen.
- 2 Fehlen Willensäußerungen oder können sich die Angehörigen nicht einigen, ordnet das Bestattungsamt die Kremation und die Beisetzung der Urne im Gemeinschaftsurnengrab an.
- 3 Sind keine Angehörigen vorhanden, sorgt das Bestattungsamt für eine würdige Abdankung und Beisetzung (siehe auch Art. 37)

§ 13 Kremation

- 1 Das Bestattungsamt setzt die Kremation im Einvernehmen mit den Angehörigen und nach Absprache mit dem zuständigen Krematorium fest.
- 2 Das Abholen der Urne beim Krematorium erfolgt in der Regel durch das Bestattungsunternehmen oder die Angehörigen. Für die Überbringung von Urnen aus anderen Krematorien trifft das Bestattungsamt mit den Angehörigen entsprechende Vereinbarungen. Die Aufbewahrung der Urne erfolgt an einem vom Bestattungsamt bezeichneten Ort.
- 3 Findet keine Urnenbeisetzung statt, ist dem Bestattungsamt mitzuteilen, was mit der Urne geschehen soll. Eine nachträgliche Beisetzung auf dem Friedhof ist bis zum 31. Dezember des Todesjahres möglich.

III FRIEDHOF

a) Allgemeine Bestimmungen

§ 14 Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof

- 1 Die Friedhofanlage soll ein Ort der Ruhe und Besinnung sein. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2 Innerhalb des Friedhofs sind insbesondere untersagt:
 - lärmiges Spielen
 - mutwilliges Beschädigen oder Ändern von Einrichtungen
 - das Befahren mit Fahrzeugen und Geräten aller Art (ausgenommen Behindertenfahrzeuge und betriebsnotwendige Fahrten)
 - das Freilaufen von Hunden. Hunde müssen an der Leine geführt werden.
 - das Deponieren von Abfällen und Grüngut ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
 - das Entwenden von Grabschmuck und Einrichtungen
 - die Benützung der Anlage als Schulweg oder Aufenthaltsort

§ 15 Gräberverzeichnis

- 1 Das Bestattungsamt führt ein Bestattungsregister.
- 2 Der Technische Betrieb führt ein Gräberverzeichnis mit Beisetzungsplan.

b) Grabstätten

§ 16 Grabarten

Es bestehen folgende Grabarten:

- Erdbestattungsgrabplatz für Erwachsene und Kinder ab 7 Jahre
- Kindergrab für Kinder bis und mit 6 Jahre (Erdbestattung oder Urne)
- Urnen-Familiengräber
- Urnengrabplatz für Erwachsene und Kinder über 6 Jahre
- Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab für Erwachsene und Kinder über 6 Jahre
- Urnenbeisetzung im Grab des Unbekannten

§ 17 Zuweisung der Grabfelder

Die Bestattungen erfolgen in den vom Gemeinderat genehmigten Grabfeldern chronologisch nach Bestattungstermin.

§ 18 Ausmasse der Grabstätten

Die Grösse der Grabstätten richten sich nach den Ausführungsvorschriften im Anhang A.

§ 19 Beisetzung

- 1 Bei Erdbestattungen wird der Sarg vor der Beisetzungszeremonie durch den Technischen Betrieb in das Grab abgesenkt. Der Abschied durch die Angehörigen erfolgt am offenen Grab und bei geschlossenem Sarg.
- 2 Bei Urnenbeisetzungen wird die Urne vor der Beisetzungszeremonie durch den Technischen Betrieb in das Grab abgesenkt. Der Abschied durch die Angehörigen erfolgt am offenen Grab.
- 3 Eine Absenkung des Sarges oder der Urne während der Beisetzungszeremonie ist ausgeschlossen.

Urnengräber

§ 20 Familiengrab

- 1 Für die Zuteilung eines Familiengrabes ist dem Gemeinderat ein Gesuch zu unterbreiten.
- 2 In Familiengräbern können grundsätzlich nur Einwohnerinnen und Einwohner von Unterkulm und deren Familienangehörige bestattet werden.

- 3 Das Bestattungsrecht in einem Familiengrab wird beim ersten Todesfall durch Bezahlung der im Anhang festgelegten Gebühr erworben. Eine vorzeitige Reservation ist ausgeschlossen.
- 4 Das Benützungsrecht für Familiengräber beträgt 50 Jahre ab der ersten Bestattung. Es dürfen nur Urnen beigesetzt werden. In den letzten 10 Jahren vor Ablauf des Benützungsrechtes dürfen keine Urnenbeisetzungen mehr vorgenommen werden. Nach Ablauf der Konzession fällt das Verfügungsrecht am Grabplatz an die Gemeinde Unterkulm zurück.
- 5 Die infolge Mehraufwand entstehenden Kosten haben die Angehörigen zu tragen. Ebenso gehen die bei der zweiten Erdbestattung zusätzlich anfallenden Kosten zulasten der Angehörigen.
- 6 Bei Platzknappheit besteht kein Anspruch auf ein Familiengrab. Die Fläche wird auf maximal 3 m², resp. 8 Urnenplätze beschränkt.
- 7 Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig; sie müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Es gelten die entsprechenden Vorgaben gemäss Anhang A dieses Reglementes.

§ 21 Gemeinschaftsgrabplatz

- 1 Dem Gemeinschaftsurnengrab auf dem Friedhof können Urnen der Verstorbenen beigesetzt werden.
- 2 Auf dem Gemeinschaftsurnengrab dürfen keine Bepflanzungen vorgenommen werden. Anlässlich einer Urnenbeisetzung kann auf der dafür vorgesehenen Stelle für die Dauer von max. 20 Tagen Grabschmuck wie Kränze, Blumenschalen und Schnittblumen niedergelegt werden. Nach Ablauf dieser Frist dürfen keine Topfpflanzen mehr auf das Grab gestellt werden.
- 3 Der Name des Verstorbenen (mit Geburts- und Sterbejahr) muss auf der vorgesehenen Steinplatte eingraviert werden. Die Beschriftung wird vom Bestattungsamt auf Kosten der Angehörigen in Auftrag geben.

§ 22 Zusätzliche Urnenbeisetzung

- 1 Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von einer bis zwei Urnen auch in einem bestehenden Reihengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen.
- 2 Die Benützungsfrist des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.
- 3 In der Regel sollen in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes keine Urnen mehr beigesetzt werden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch, die Urne in einem anderen Grab beisetzen zu können. In besonderen Fällen kann das Bestattungsamt eine Ausnahmegewilligung erteilen und durch die Angehörigen eine Erklärung unterzeichnen lassen. Die Kosten für eine Versetzung gehen vollumfänglich zulasten der Angehörigen.

§ 23 Urnenbeisetzung im Grab des Unbekannten

Bei der Urnenbeisetzung im Grab des Unbekannten wird nur die Asche (ohne Behältnis) in einem Sammelgrab ohne Inschrift beigesetzt.

§ 24 Grabesruhe

- 1 Die Grabesruhe beträgt für Erdbestattungs- und für Urnengräber 20 Jahre, bei Familiengräber 50 Jahre. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.
- 2 Urnenbeisetzungen in bestehenden Gräbern verlängern deren gesetzliche Ruhezeit nicht.

§ 25 Gräberräumung

- 1 Müssen Grabfelder oder Familiengräber zur Wiederbenützung abgeräumt werden, so wird dies spätestens drei Monate vor Beginn der Abräumung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und auf dem Friedhof bekannt gemacht. Die Angehörigen erhalten die Gelegenheit, Grabmäler, Pflanzen usw. vor Beginn der Abräumung auf dem Friedhof abzuholen
- 2 Müssen einzelne Grabmäler und Pflanzen nach Fristablauf durch den Technischen Betrieb entfernt werden, so fällt das Verfügungsrecht über die verbliebenen Gegenstände an die Gemeinde Unterkulm, ohne Entschädigungsanspruch der Angehörigen.
- 3 Die Kosten für die Abräumung gehen vollumfänglich zulasten der Gemeinde.
- 4 Überreste von Gebeinen und beigesetzte Urnen verbleiben am bisherigen Ruheort.

c) Grabmäler

§ 26 Einheitliches Grabkreuz

- 1 Alle Gräber mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes erhalten ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches Holzkreuz mit Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr bis zum Zeitpunkt, in dem es durch ein anderes Grabmal oder eine Grabmalinschrift ersetzt wird. Die religiöse Zugehörigkeit des Verstorbenen wird berücksichtigt.
- 2 Auf dem Gemeinschaftsgrab wird der Name des Verstorbenen, das Geburts- und Todesjahr provisorisch mit einer Schrifftafel beschriftet.

§ 27 Individuelle Grabmäler

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es kann persönlich gestaltet sein, muss sich jedoch in das Gesamtbild des Friedhofs und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

§ 28 Richtlinien

- 1 Die Darstellung und die Beschaffenheit der Grabmäler richten sich nach den besonderen Bestimmungen im Anhang A dieses Reglementes.
- 2 Alle Gräber müssen spätestens nach einem Jahr mit einem Grabmal versehen sein. Der Gemeinderat ist befugt, ein schlichtes Grabmal auf Kosten der Angehörigen errichten zu lassen, wenn diese trotz Aufforderung durch den Gemeinderat nicht selbst dafür besorgt sind.

§ 29 Schriftplatten für Gemeinschaftsgrab

Die Schriftplatten für das Gemeinschaftsgrab sowie deren Beschriftung werden von der Gemeinde Unterkulm geliefert und versetzt. Eine zusätzliche künstlerische Gestaltung ist nicht erlaubt. Die anfallenden Kosten haben die Angehörigen im Rahmen des Gebührentarifs zu tragen.

§ 30 Bewilligung

- 1 Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig. Das entsprechende Gesuch ist dem Bestattungsamt einzureichen. Das Gesuch muss Angaben über die verwendeten Materialien, die Art der Bearbeitung, den vollen Text sowie eine vermasste Zeichnung (Masstab 1:10) des Grabmals mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht enthalten.
- 2 Die Genehmigung der Grabmäler obliegt dem Bestattungsamt.
- 3 Der Gemeinderat ist berechtigt, Grabmäler, die ohne entsprechende Bewilligung gesetzt worden sind, auf Kosten der Angehörigen entfernen zu lassen.

§ 31 Unterhaltungspflicht

- 1 Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten. Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten.
- 2 Grabmäler, die trotz Aufforderung des Bestattungsamtes nicht aufgerichtet werden, werden auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht.
- 3 Der Unterhalt für die Schriftplatten beim Gemeinschaftsgrab übernimmt die Gemeinde.

IV GRABBEPLANZUNGEN UND UNTERHALT

§ 32 Einfassungen

Das Einfassen oder Umranden der einzelnen Gräber ist grundsätzlich untersagt.

§ 33 Individuelle Bepflanzung der Gräber

- 1 Die freie Grabplatzfläche ist zu bepflanzen oder mit Natur-Kieselsteinen ansprechend zu gestalten. Es dürfen keine Kunststeine oder andere künstlichen Materialien verwendet werden. Das Grabfeldniveau darf die Trittplatten um höchstens 10 cm überragen.
- 2 Die Bepflanzung und der Unterhalt der Grabfläche ist Sache der Angehörigen.
- 3 Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen (Bäume, hoch wachsende Sträucher, Stauden usw.). Die Grabinschrift darf nicht verdeckt werden.
- 4 Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nach einmaliger Aufforderung nicht, so wird sie auf deren Kosten durch den Technischen Betrieb ausgeführt.
- 5 Der Technische Betrieb ist befugt, leere Gefässe sowie verwelkte Kränze und Blumen ohne Mitteilung zu entfernen.
- 6 Die Nachbargräber sind zu schonen.

§ 34 Unterhaltungspflicht

- 1 Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch das Bestattungsamt nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind auf dessen Anweisung hin durch den Technischen Betrieb mit einer immergrünen Pflanzendecke zu versehen. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.
- 2 Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes erfolgt durch den Technischen Betrieb. Dieser ist befugt, nicht richtig platzierte Blumen an den dafür vorgesehenen Platz zu stellen oder übergrossen Grabschmuck zu entfernen

V BESTATTUNGSKOSTEN / GEBÜHREN

§ 35 Bestattungskosten bei Einwohnern

- 1 Für verstorbene Einwohner, die auf dem Friedhof in Unterkulm beigesetzt werden, übernimmt die Gemeinde Unterkulm die in der Gebührenordnung (Anhang B dieses Reglements) aufgelisteten Leistungen und Kosten der Bestattung.
- 2 Alle übrigen Bestattungskosten (Sarg, Kremation, Urne, Transport, Grabstein, Grabbepflanzung, etc.) gehen vollumfänglich zulasten der Angehörigen.
- 3 An die Kosten der Bestattung eines Einwohners mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Unterkulm auf einem auswärtigen Friedhof leistet die Wohngemeinde keinen Beitrag.
- 4 Alle in der Gebührenordnung (Anhang B) festgehaltenen Kosten sind indexgebunden und können vom Gemeinderat entsprechend angepasst werden.

§ 36 Bestattungskosten bei Auswärtigen

- 1 Wenn für die Gemeinde gemäss Art. 11 Abs. 1 keine Beerdigungspflicht besteht, sind die Angehörigen, welche eine Bestattung in Unterkulm wünschen, in vollem Umfange kostenpflichtig. Über Ausnahmen (bspw. lange Wohnsitzzeit, besondere Beziehungen zur Gemeinde) entscheidet der Gemeinderat.
- 2 Die Höhe der einmaligen Grabgebühr sowie andere anfallende Kosten werden in der Gebührenordnung (Anhang B) festgelegt.

§ 37 Bestattungskosten bei Mittellosigkeit

Grundsätzlich sind die Bestattungskosten durch den Nachlass des Verstorbenen oder deren Angehörige zu finanzieren. Hat der Verstorbene nicht genügend oder keine finanzielle Mittel hinterlassen, haben die direkten Angehörigen (Ehe- und Lebenspartner, Kinder, Eltern, Geschwister) für die Kosten aufzukommen, in jedem Fall in dem Umfang, wie sie im Zusammenhang mit der Bestattung Aufträge erteilt haben. Sind keine direkten Angehörigen vorhanden, erfolgt die Bestattung auf Kosten der Gemeinde in einem Gemeinschaftsgrabplatz.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 38 Rechnungsstellung

Sämtliche Gebühren und Kosten, die gemäss diesem Reglement von den Angehörigen zu tragen sind, werden durch das Bestattungsamt in Rechnung gestellt.

§ 39 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche an privaten Grabmälern, Bepflanzungen, Kränzen oder anderen Gegenständen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter, ungenügenden Unterhalt oder durch höhere Gewalt verursacht werden

§ 40 Schadenersatz

- 1 Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.
- 2 Beschädigungen sind sofort dem Bestattungsamt oder dem Technischen Betrieb zu melden.

§ 41 Rechtsschutz

- 1 Betroffene, die mit der Verfügung oder dem Entscheid der mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragten Personen oder Verwaltungsstellen nicht einverstanden sind, können dies dem Gemeinderat innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich mitteilen. Dadurch wird die

Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

- 2 Gegen die Verfügung oder den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung der Verfügung oder des Entscheids beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau Beschwerde erhoben werden.

§ 42 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht die Voraussetzungen einer Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen erfüllt sind.

§ 43 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.
- 2 Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Bestattungs- und Friedhofreglement vom 10. Februar 1975 mitsamt seinen Gebührentarifen und Ausführungsbestimmungen aufgehoben.

GEMEINDERAT UNTERKULM

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber

Roger Müller

Beat Baumann

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom

Anhang A

Ausführungsvorschriften für Grabstätten und Grabmäler

A) Massangaben für Grabstätten

Grabart:	Länge (inkl. Weg)	Breite	Tiefe
Erdbestattung Friedhof Juch:			
Erwachsene und Kinder ab 7 Jahre	240 cm	100 cm	180 cm
Trittplatten zwischen den Gräbern		25 cm	
Wegbreite zwischen den Grabreihen		60 cm	
Erdbestattung Friedhof Juch:			
Kinder bis und mit 6 Jahre	160 cm	100 cm	120 cm
Trittplatten zwischen den Gräbern		25 cm	
Wegbreite zwischen den Grabreihen		60 cm	
Urnengräber Friedhof b. d. Kirche			
Erwachsene und Kinder ab 7 Jahre	180 cm	90 cm	80 cm
Trittplatten zwischen den Gräbern		25 cm	
Wegbreite zwischen den Grabreihen		60 cm	
Familiengräber (nur Urnen)			
Mindestgrösse mit 4 Urnen	150 cm	100 cm	80 cm
Mit 6 Urnen	150 cm	150 cm	80 cm
Maximalgrösse mit 8 Urnen	150 cm	200 cm	80 cm

Hinweise:

- Bei den vorstehenden Massangaben handelt es sich um Richtwerte für das Bestattungspersonal. Massabweichungen nach Fertigstellung der Gräber sind möglich.
- Der Platz hinter dem Grabmal ist mit einem immergrünen Bodendecker oder mit Rundkies auszufüllen. Der Unterhalt dieses Platzes ist durch den Grabplatzinhaber zu gewährleisten.

B) Massangaben für Grabmäler

I. Reihengräber

	Max. Höhe	Max. Tiefe	Max. Breite	Min. Dicke
Für Erwachsene:				
stehend:	105 cm		50 cm	14 cm
liegend:		60 cm	45 cm	14 cm
Für Kinder:				
stehend:	70 cm		40 cm	10 cm
liegend:		40 cm	35 cm	12 cm
Urnengräber:				
stehend:	95 cm		45 cm	14 cm
liegend:		50 cm	40 cm	14 cm

II. Familienräber

Stehendes Denkmal in freier, künstlerischer Form (Figur, Kreuz, Vase, etc.):	
Höhe maximal	160 cm
Breite maximal	80 % der Grabbreite
Dicke minimal	20 cm
Stehendes Denkmal in Blockform, Querformat	
Höhe einheitlich	90 cm
Breite minimal	90 cm
Breite maximal	80 % der Grabbreite
Dicke minimal	20 cm
Stehendes Denkmal in Blockform, Hochformat	
Höhe einheitlich	120 cm
Breite maximal	75 cm
Dicke minimal	20 cm
Liegeplatte	
Tiefe einheitlich	60 cm
Breite einheitlich	100 cm
Dicke minimal	15 cm

III. Allgemeine Ausführungsbestimmungen

Grundsatz	Das Grabmal soll dem Gedenken an einen ganz bestimmten Menschen entsprechend ausgebildet und gestaltet sein
Allgemeines	Um eine Eintönigkeit der Grabfelder zu vermeiden, ist der Wechsel der Grabmale sowohl in Form, Ausmass und Material erwünscht. Als Grundsatz gilt: Höhere Grabmale sollen schmal und niedrigere Steine breiter gestaltet werden.
Masse	Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Steinen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten. Die maximalen Höhenmasse dürfen in der Regel nicht mehr als 10 cm unterschritten werden.
Werkstoffe	Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind Natursteine, Holz, Schmiedeisen, Bronze sowie Edelstahl und Glas in Verbindung mit Natursteinen erlaubt. Ausgeschlossen ist die Verwendung jeglicher Art von Kunststoffen oder rostende Metalle.
Bearbeitung	Alle sichtbaren Flächen des Grabmals müssen einheitlich handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein. Bruchrohe Steine sind zulässig.
Schrift und Schmuck	Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders die Vorderfläche, durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht. Schrift und Schmuckform sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen. Die Beschriftung der Grabmäler hat in der Regel mit lateinischen Schriftzeichen zu erfolgen. Die Verwendung anderer Schriftzeichen bedarf einer Bewilligung, wobei dem Gesuch eine Übersetzung ins Deutsche beizulegen ist. Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr sind in jedem Fall an einem geeigneten Ort auf dem Grabstein mit lateinischen Schriftzeichen zu versehen. Die Verwendung von Schrifttafeln ist für die Beschriftung von Grabmäler nicht zulässig. Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.
Ausnahmebewilligungen	Der Gemeinderat kann ausnahmsweise Abweichungen von diesen Bestimmungen bewilligen, sofern künstlerische und ästhetische Gründe es rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch das gesamte Friedhofsbild beeinträchtigt werden.

